



Zentraler IT-Dienstleister der Justiz
des Landes Brandenburg

**Rahmenvertrag zur Bereitstellung von
Signaturkarten (inklusive qualifizierter Zertifikate)**

Stand 07.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung	3
2	Leistungsgegenstand	4
2.1	Allgemeine und funktionale Anforderungen	4
2.2	Technische Anforderungen	6
3	Bedienungsanleitung bzw. Dokumentationen	7
4	Lieferumfang	7
5	Mängelmeldungen/Instandhaltung	8
5.1	Supporthotline	8
5.2	Sperrung von Signaturkarten	8
6	Rahmenbedingungen	8
7	Referenzen	9
8	einzureichende Unterlagen	9

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Der elektronische Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg ist seit mehreren Jahren eröffnet. Dieser beinhaltet nicht nur den Empfang, sondern auch den elektronischen Versand. Neben dem elektronischen Rechtsverkehr ist ebenfalls die Einführung der elektronischen Akte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg abgeschlossen.

Beides bedingt, dass in den Gerichten und Staatsanwaltschaften Signiervorgänge möglich sein müssen.

Mit diesem Rahmenvertrag sollen Signaturkarten mit vorinstallierten qualifizierten Zertifikaten zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur für den Auftraggeber und den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Bedarfsstellen) beschafft werden. Die Signaturkarten werden im Rahmen von qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheiten nach Art. 3. Nr. 23 eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zum Einsatz kommen und dem schriftformersetzenden Signieren von elektronischen Dokumenten dienen. Die Feststellung der Identität des Kartenantragstellers erfolgt beim Auftraggeber über das sogenannte Behörden-Ident-Verfahren, bei welchem die Identität, das Berufsattribut sowie die Organisationszugehörigkeit der Kartenantragsteller gerichts- und behördenintern von den jeweiligen Bedarfsstellen bestätigt wird.

Derzeit sind etwa 3.000 Signaturkarten von einem Zertifizierungsanbieter vorhanden. Der Bedarf an Signaturkarten kann sich in den nächsten Jahren weiter erhöhen. Sofern es vom Auftraggeber als notwendig erachtet wird, dass alle oder bestimmte Beschäftigte eine Zweitsignaturkarte erhalten, kann sich die Zahl der notwendigen Karten verdoppeln. Im Jahr 2027 werden etwa 350 Karten benötigt; im Jahr 2028 dann mehr als 2.000 Stück. Die Leistungsfähigkeit zur Ausgabe dieser Kartenmengen muss garantiert sein. Es werden jedoch seitens des Auftraggebers keine Mindestabnahmemengen pro Kalenderjahr zugesichert. Als Höchstvolumen wird für die maximale Vertragslaufzeit 10.000 Karten angegeben.

Der Auftraggeber beabsichtigt die Erprobung der Fernsignatur und die Pilotierung der Einführung der Fernsignatur in der Justiz des Landes Brandenburg. Zu diesem Zweck sollen auch Fernsignatordienste angeboten werden. Hier ist jedoch noch nicht absehbar, wann eine Erprobung realisiert werden kann, sodass hier ebenfalls keine Mindestabnahmemenge garantiert werden kann.

Der Auftragnehmer muss die folgenden Produkte auf Abruf mit Lieferung innerhalb von höchstens vier Wochen nach der jeweiligen Bestellung zur Verfügung stellen können:

- qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen gemäß Artikel 28 der eIDAS-VO auf qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheiten gemäß Artikel 29 der eIDAS-VO und zwar nach Wahl des Auftraggebers in Form von Smartcards

Die Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 24 Monate. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate – höchstens jedoch zweimal -, soweit der Auftraggeber die Rahmenvereinbarung nicht mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende kündigt. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt somit 48 Monate. Der Auftragnehmer kann der Verlängerung aus wichtigem Grund widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die angebotenen Produkte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand technischer und finanzieller Natur durch den Auftragnehmer weiter angeboten werden können.

Sofern sich die Technologie der Signaturerstellung grundlegend ändert, muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mindestens 12 Monate vorher anzeigen. Eine grundlegende Änderung liegt vor, wenn die zum Einsatz kommenden Signaturkomponenten softwareseitig angepasst werden müssen bzw. neue Hardware erworben werden muss. Dem Technologiewechsel kann seitens des Auftraggebers widersprochen werden. Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung muss der Einsatz der definierten Signaturkarten sichergestellt werden. Sofern sich notwendige Änderungen aufgrund von Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben, sind diese anzuzeigen.

2 Leistungsgegenstand

2.1 Allgemeine und funktionale Anforderungen

- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Bei den Signaturkarten und qualifizierten Zertifikaten sind die Vorgaben für die qualifizierte elektronische Signatur in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über „elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“ (eIDAS-Verordnung) und im Vertrauensdienstegesetz (VDG) in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Darüber hinaus sind die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten.

- Bereitstellung einer Antragsplattform

Die Beantragung der Signaturkarten soll über eine Internetseite durch die Anwender in den Gerichten und Staatsanwaltschaften – ggf. mit Hilfe der Verwaltung vor Ort – erfolgen.

- Laufzeit der Signaturkarten

Die Laufzeit der Signaturkarten und der dazugehörigen Zertifikate muss während der ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit mindestens zwei Jahre betragen.

- Identifizierungsverfahren zum Abruf von Signaturkarten

Es muss im Rahmen des Abrufes der Signaturkarten möglich sein, dass sich die Mitarbeiter der Bedarfsstellen über ein Behörden-/Gerichtsidentifikationsverfahren identifizieren können.

Auf diese Weise muss die Identitätsfeststellung innerhalb der Behörde bzw. des Gerichts und der Staatsanwaltschaft (Bedarfsstelle) sichergestellt werden.

- Benötigte Signaturattribute:

Es wird für die Verwendung der Signaturkarten die Aufnahme folgender Signaturattribute benötigt:

- Vorname (bzw. Rufname),

- Nachname,

- folgende Funktionsbezeichnungen/Berufsattribute:

- a. Richterin oder Richter
 - b. Staatsanwältin oder Staatsanwalt
 - c. Amtsanwältin oder Amtsanwalt
 - d. Rechtspflegerin oder Rechtspfleger
 - e. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
 - f. Justizbeschäftigte oder Justizbeschäftigter
 - g. Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister
 - h. Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher
 - i. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
 - j. Auszubildende oder Auszubildender in dem Beruf Justizfachangestellter
 - k. Justizobersekretäranwärterin oder Justizobersekretäranwärter
 - l. Mitarbeiterin im Justizdienst oder Mitarbeiter im Justizdienst
- Organisationsbezeichnung alle Behörden bzw. Gerichts- und Staatsanwaltschaften oder Justiz Land Brandenburg
- Optional: die Aufnahme eines Wunschpseudonyms

Die auswählbare Liste der Funktionsbezeichnung und Organisationen wird mit Abschluss des Vertrages gemeinsam für den Beantragungsprozess festgelegt. Während der Laufzeit des Vertrages müssen Anpassungen möglich sein.

- Der Auftraggeber behält sich vor, Testkarten zur Verifizierung der Angaben der Bieter anzufordern.

- Fernsignatur

Der Auftraggeber beabsichtigt die Einführung der Fernsignatur zu pilotieren. Daher muss der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Projekt innerhalb des Rahmenvertrages etablieren. Ein genauer Zeitpunkt kann derzeit noch nicht beziffert werden. Auch hier müssen die genannten Signaturattribute aufgenommen werden können. Die Daten der Antragstellenden sollen auch hier durch ein Behörden-/Gerichtsidentifikationsverfahren bestätigt werden können. Die Umsetzung der Zweifaktorauthentifizierung ist ausführlich darzustellen. Es müssen verschiedene Möglichkeiten angeboten werden (beispielsweise Mobile-App, SMS-TAN, Telefonansage oder Fido-Token). Weiterhin muss gewährleistet sein, dass im Rahmen der Fernsignatur keine Dokumente, sondern maximal Hashwerte von Dokumenten ausgetauscht werden.

Ziel ist es, sofern es technisch und organisatorisch möglich ist, zukünftig auf Signaturkarten zu verzichten. Die endgültige Entscheidung ob und wann Fernsignaturen zum Einsatz kommen, trifft der Auftraggeber.

- Zusatzleistungen

Der Auftragnehmer kann optionale Zusatzleistungen neben den geforderten Leistungen anbieten. Diese sind in einer separaten Anlage zu beschreiben und in einer Preisliste aufzuführen.

2.2 Technische Anforderungen

Die Signaturkarten (inklusive qualifizierter Zertifikate) müssen in die bereits vorhandene Infrastruktur des Auftraggebers und der übrigen Bedarfsstellen eingegliedert werden. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu gewährleisten:

- Es werden Signaturkarten benötigt. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte

elektronische Signaturerstellungseinheit, die die Anforderungen des Anhangs II der eIDAS-VO erfüllt und es dem Nutzer ermöglicht, Dokumente und Formulare mittels einmaliger Eingabe einer PIN jeweils einzeln mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)) gem. eIDAS-VO zu versehen.

- Die Signaturkarten müssen mindestens mit den Kartenlesegeräten Cherry KC 1000 SC und Reiner SCT cyberJack RFID standard und komfort kompatibel sein.
- Die Signaturkarten und die Fernsignatur müssen mit der im Einsatz befindlichen Signatursoftwarekomponente SecSigner ab der Version 7.x kompatibel sein.
- Die Signaturkarten müssen eine Stapelsignatur von 75 bis zu 100 Dokumenten mit einmaliger PIN-Eingabe ermöglichen (Standardkarte).
- Daneben muss in Einzelfällen der Bezug von Signaturkarten für eine Stapelsignatur mit nicht limitierter Dokumentenanzahl bei einmaliger PIN-Eingabe (Unlimited-Karten) möglich sein. (Kein Standardbezug, sondern Spezialkarte)
- Gesperrte Signaturkarten müssen nach mehrfacher Falscheingabe der PIN durch einen elektronischen Schlüssel zum Entsperren der Signaturkarte (SuperPIN /PUK o.ä.) durch den Karteninhaber selbst entsperrt werden können.
- Sofern ein Zertifikat für eine Signaturkarte ausläuft, ist der Karteninhaber rechtzeitig vorab per E-Mail zu informieren.
- Sofern ein Freischaltungsprozess für die Signaturkarte vorgesehen ist, muss dieser durch den Karteninhaber selbst erfolgen können und gegebenenfalls benötigte Softwareprodukte durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden.
- Die Signaturkarten und die Fernsignaturleistungen sollen von dem gleichen Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

3 Bedienungsanleitung bzw. Dokumentationen

Zusätzlich zu der Lieferung von Signaturkarten (inklusive qualifizierter Zertifikate) werden Bedienungsanleitungen und Ausfüllhinweise in digitaler Form für die Bestellung, Antragstellung (Identifikationsverfahren), Freischaltung und Handhabung der Signaturkarte in deutscher Sprache benötigt.

4 Lieferumfang

Im Lieferumfang enthalten ist die Signaturkarte samt qualifiziertem Zertifikat nebst Bedienungsanleitungen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft, an der der Antragsteller tätig ist.

5 Mängelmeldungen/Instandhaltung

5.1 Supporthotline

Der Service Desk des Auftraggebers bzw. die Endanwender müssen Störungen und Fehler zeitnah melden können. Es ist daher erforderlich, dass der Auftragnehmer einen deutschsprachigen Telefonsupport mindestens werktags (Montag-Freitag) zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr bereitstellt. Zusätzlich müssen Störungsmeldungen per E-Mail mitgeteilt werden können.

Es müssen mindestens folgende Punkte durch den Support des Auftragnehmers abgedeckt sein:

- Probleme und Fragen zur Kartenfreischaltung und -entsperrung
- Probleme und Fragen zum Antragsprozess
- Fragen zur Kartennutzung
- Fragen zum Status von Bestell- und Aktivierungsvorgängen
- Meldungen von (Hardware-) Störungen/Mängeln
- Fragen zu auftretenden und / oder gemeldeten (Hardware-)Störungen/Mängeln

5.2 Sperrung von Signaturkarten

Bei Verlust, Diebstahl oder Unbrauchbarkeit der Signaturkarten (inklusive qualifizierter Zertifikate) ist es notwendig, dass Karteninhaber oder Bedienstete des Auftraggebers die Sperrung der Signaturkarte und des dazugehörigen Zertifikats jederzeit durchführen können. Daher stellt der Auftragnehmer eine telefonische „Sperrhotline“ und Internetseite zur Sperrung zur Verfügung, die täglich (Montag bis Sonntag) 24 Stunden erreichbar ist. Dieser Service ist in deutscher Sprache und entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.

6 Rahmenbedingungen

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers und der Bedarfsstellen im Land Brandenburg. Ein Zugriff auf die IT-System des Auftraggebers kann nicht erfolgen.

Die Dienstleistungen (exklusive Sperrservicehotline) werden von Montag bis Freitag mindestens von 07:00 Uhr – 18:00 Uhr erbracht.

Die Feiertagsregelung im Land Brandenburg ist verbindlich.

Die Haftung der Vertrauensdiensteanbieter muss sich mindestens auf deutschem Niveau befinden und dem § 10 des Vertrauensdienstegesetzes entsprechen.

"Die Mindestsumme für die gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erforderliche angemessene Deckungsvorsorge beträgt jeweils 250.000 Euro für einen Schaden, der durch ein haftungsauslösendes Ereignis gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verursacht worden ist."

7 Referenzen

Durch den Bieter ist mindestens eine aktuelle Referenz (nicht älter als 24 Monate) zur Bereitstellung der oben beschriebenen Leistung für den Bereich einer Landesjustizverwaltung bzw. der Bundesjustizverwaltung vorzulegen. Sofern bisher nur eine Teilmenge der beschriebenen Leistung erbracht wird, muss der genaue Leistungsgegenstand detailliert benannt werden.

8 einzureichende Unterlagen

Durch den Bieter sind folgende Unterlagen (siehe auch Formular **3.4** EU) einzureichen:

- Eine detaillierte Preisliste der unter 1 geforderten Leistung. Sofern es Staffelpreise bei bestimmten Signaturkarten geben sollte, sind diese anzugeben.
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung des Ident-Verfahrens
- Beschreibung der Supportstrukturen
- Beschreibung des Bestell- und Identverfahrens bei der Fernsignatur sowie den Signierprozess
- eine Liste der unterstützten Hardware in Form von Kartenlesegeräten ist einzureichen.
- Aufstellung zu benötigten Peripheriegeräten zur Nutzung der Fernsignatur
- Ggf. eine Aufstellung inkl. Preisen zu angebotenen Zusatzdiensten

9 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird an das wirtschaftlichste Angebot vergeben. Das einzige Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

Die Berechnung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt nach folgender Tabelle:

lfd. Nr.	Beschreibung	Einzelpreis (netto)	Menge*	Gesamtpreis (netto) (C x D)
A	B	C	D	E
1	Standardsignaturkarte einschließlich qualifiziertem elektronischem Zertifikat (Laufzeit 2 Jahre* ²)	_____	3.500 Stück	_____
2	Einrichtung der kundenspezifischen Antragswebsite	_____	1 Stück	_____
3	Verwaltung der Behördenidentmitarbeiter (Kosten pro Anmeldung)	_____	120 Stück	_____
4	Wartung und Pflege der Kundenspezifischen Antragswebsite (Kosten für ein Jahr)	_____	1 Stück	_____
Gesamtpreis (netto)				_____
Umsatzsteuer (USt.)				_____
Gesamtpreis (brutto)				_____

*Die Mengenangaben dienen zur Berechnung eines Gesamtpreises und zur Vergleichbarkeit der Angebote. Dies stellt keine Abnahmeverpflichtung dar.

*²Sollte in den ersten beiden Jahren der Vertragslaufzeit eine Signaturkarte mit dreijähriger Laufzeit angeboten werden, wird bei dem Einzelpreis 2/3 des Einzelkartenpreises angesetzt um eine Vergleichbarkeit mit Signaturkarten mit zweijähriger Laufzeit gewährleisten zu können.

Die Berechnungen werden durch die Vergabestelle durchgeführt; die Tabelle muss daher bei Angebotsabgabe durch den Bieter nicht ausgefüllt werden. Die Preise sind in eine separat einzureichende Preisübersicht einzutragen (siehe 8. einzureichende Unterlagen).